

Reise- und Teilnahmebedingungen

Ferienfreizeit der Seelsorgeeinheit Immendingen-Möhringen



1. Allgemeines

Veranstalter der Ferienfreizeit ist die Seelsorgeeinheit St. Sebastian Immendingen-Möhringen, im folgenden „Veranstalter“ genannt. Zwischen dem Veranstalter und den Teilnehmenden bzw. deren gesetzlichen Vertretern werden die folgenden Reise- und Teilnahmebedingungen vereinbart.

2. Teilnahme

- An der Freizeit teilnehmen können grundsätzlich alle Kinder und Jugendliche, die zu Beginn der Freizeit im entsprechenden Jahr zwischen 10 und 14 Jahre alt sind.
- Ausnahmenregeln können individuell durch das Leitungsteam getroffen werden.
- Die Teilnehmenden sind bereit, sich für die Dauer der Veranstaltung in die Gemeinschaft einzuordnen und am Programm teilzunehmen.

3. Anmeldung

Die Anmeldung zur Freizeit erfolgt mittels Onlineformular über die Webseite des Ferienlagers unter www.dein-ferienlager.de.

- Berücksichtigt werden können nur schriftlich über das Formular eingegangene Anmeldungen. Eine Anmeldung per E-Mail ist nicht möglich.
- Mit dem Absenden des Anmeldeformulars werden die vorliegenden Reise- und Teilnahmebedingungen akzeptiert.
- Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Gehen mehr Anmeldungen ein als Plätze verfügbar sind, bieten wir eine Warteliste an. Nachrücker werden ggf. informiert, sobald ein Platz frei wird.
- Anmeldeschluss ist der 1. Juni eines jeden Jahres. Falls nach Anmeldeschluss noch Plätze verfügbar sein sollten, kann die Anmeldefrist verlängert werden.
- Über die endgültige Teilnahme entscheidet das Leitungsteam.

4. Zahlungsbedingungen

- Anzahlung: Gleichzeitig mit der Anmeldung muss eine Anzahlung in Höhe von 100 Euro an folgendes Konto geleistet werden. Die Anmeldung ist nur mit vollständig überwiesener Anzahlung gültig.

Ferienlager Immendingen

DE98 6439 0130 0053 1900 09

Betreff: „Anzahlung + Vor- und Nachname des Kindes“

- Restzahlung: Der restliche Freizeitpreis ist bis spätestens drei Wochen vor Freizeitbeginn mit folgendem Betreff an den Veranstalter zu zahlen.

Betreff: „Restzahlung + Vor- und Nachname des Kindes“

5. Regeln

- Der Veranstalter erwartet, dass die Teilnehmenden Weisungen der Betreuer Folge leisten, sich an die Hausordnungen der Freizeitorte und die vereinbarten Regeln halten und im Selbstversorgerhaus mithelfen.
- Während der Freizeit wird es für Teilnehmende teilweise die Möglichkeit geben, auch ohne Betreuer in Kleingruppen unterwegs zu sein. Die Teilnehmenden verpflichten sich dabei mindestens zu dritt zu sein und sich bei einem Betreuer ab- und wieder anzumelden.

6. Ausschluss eines Teilnehmenden

Wenn sich eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer trotz Abmahnung nicht als gemeinschaftsfähig erweist, die Regeln grob missachtet oder die Gruppe nachhaltig beeinträchtigt, können Teilnehmende von der Freizeit ausgeschlossen werden und müssen abgeholt werden oder werden auf Kosten der Teilnehmenden von einem Betreuer nach Hause begleitet (zzgl. Kosten der Rückreise der Begleitperson). Es besteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattungen.

7. Rücktritt durch einen Teilnehmenden

- Tritt ein Teilnehmender nach dem 1. Juni des entsprechenden Jahres von der Teilnahme zurück, muss die Anzahlung leider einbehalten werden.
- Ausnahmen von (a) können getroffen werden, falls ein Nachrücker oder Ersatz gefunden wird.
- Bei einem Rücktritt kurzfristiger als zwei Wochen vor Freizeitbeginn oder Nichterscheinen am Tag der Abfahrt werden 100 % des Freizeitpreises einbehalten. Wir empfehlen daher den Abschluss einer Reiserücktrittversicherung.
- Reisen Teilnehmende später zur Freizeit an oder verlassen die Freizeit vorzeitig, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten.

8. Bildrechte

- Auf unseren Veranstaltungen werden Foto- und Videoaufnahmen gemacht. Die Erziehungsberechtigten werden daher auf einem gesonderten Formular „Teilnahmefragebogen“ um die Einverständnis gebeten.
- Die Aufnahmen können für Öffentlichkeitsarbeit in Printmedien (Flyer), Presse (Zeitung, Gemeindeblatt), Webseite und Soziale Medien (Instagram, TikTok) eingesetzt werden. Zudem werden die Aufnahmen am internen Bilderabend gezeigt und allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt.
- Es werden keine Bilder gemacht oder veröffentlicht, die Personen in peinlichen Situationen zeigen und es werden keine Namen zu den Fotos veröffentlicht.
- Es gibt die Möglichkeit, die Aufnahmen im Anschluss an die Freizeit zu erhalten. Diese werden nach dem Bilderabend als passwortgeschützter Download bereit gestellt.

- e) Ein Widerspruch ist jederzeit formlos möglich an kontakt@dein-ferienlager.de.

9. Teilnahmefragebogen

- a) Für eine optimale Betreuung sind Erziehungsberechtigte verpflichtet den Teilnahmefragebogen sorgfältig und wahrheitsgemäß auszufüllen und die dortigen Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
- b) Der Teilnahmefragebogen wird an die bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse zugeschickt und muss bis zum Informationsabend ausgefüllt und eingereicht werden.
- c) Auf dem Teilnahmefragebogen wird die Aufsichtspflicht für die Zeit der Freizeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz an das Betreuungsteam übertragen.
- d) Etwaige Änderungen am Fragebogen müssen dem Betreuungsteam spätestens vor Beginn der Freizeit mitgeteilt werden.

10. Datenschutz

- a) Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Daten der Teilnehmenden werden bei der Anmeldung erhoben, mittels EDV erfasst und gespeichert. Die Daten werden vertraulich behandelt und nur zu Zwecken der Freizeit verwendet.
- b) Daten der Teilnehmenden werden für die Anmeldung bei Hausverwaltung, Kurtaxe und Beantragung von Zuschüssen herangezogen. Die E-Mail-Adressen werden zusätzlich für Informationen zum aktuellen Lager, Einladung zum kommenden Lager und weiteren Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Ferienlager verwendet.
- c) Ein Widerspruch ist jederzeit formlos möglich an kontakt@dein-ferienlager.de.

11. Finanzielle Beihilfen

- a) Für Familien mit geringem Einkommen kann ein Zuschuss aus Mitteln des Landesjugendplans beantragt werden. Nähere Informationen und Antragsformulare können über das Pfarrbüro Immendingen bezogen werden.
- b) Wenn von einer Familie drei oder mehr Kinder im gleichen Jahr an der Freizeit teilnehmen, gilt ein reduzierter Teilnahmebeitrag.

12. Versicherung

- a) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, den Versicherungsschutz der Teilnehmenden zu überprüfen und sicherzustellen.
- b) Auslandskrankenversicherung: In der Regel sind Behandlungen im EU-Ausland über die europäische Gesundheitskarte abgedeckt. Die gesetzliche Versicherung decken jedoch nicht immer alle Krankheitskosten wie beispielsweise Medikamentenzuzahlungen oder Rücktransporte ab. Wir empfehlen daher den Abschluss einer zusätzlichen Auslandskrankenversicherung.
- c) Von Seiten des Veranstalters besteht über die Sammelversicherung der Erzdiözese Freiburg eine Versicherung für alle Teilnehmenden und Betreuer.

Diese beinhaltet Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung. Weitere Details auf Anfrage.

13. Haftung

- a) Für persönliche Gegenstände von Teilnehmenden kann von Seiten des Veranstalters keine Haftung übernommen werden. Wir empfehlen daher, alle persönlichen Dinge zu kennzeichnen.
- b) Mit der Anmeldung nehmen Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass für alle Unfälle, die durch Ungehorsam, höhere Gewalt oder durch Übertreten der Freizeitordnung eintreten, eine Verantwortung nicht übernommen werden kann.
- c) Erziehungsberechtigte erklären sich damit einverstanden, dass ihre Kinder in Ausnahmesituationen auch in einem Privat-Pkw von Betreuungspersonen befördert werden.
- d) Erziehungsberechtigte erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind an allen Freizeitaktivitäten (Wandern, Klettern, Bogenschießen, Slackline, etc.) teilnehmen darf und bestätigen, dass die Teilnehmenden dazu grundsätzlich in der Lage sind. Falls dies nicht der Fall ist, muss das Leitungsteam über den Teilnahmefragebogen explizit darüber informiert werden.

14. Kündigung wegen höherer Gewalt

Muss aus irgendwelchen Gründen die Freizeit durch den Veranstalter abgesagt werden, so entsteht daraus kein Anspruch auf Entschädigung seitens der Teilnehmenden.

15. Teilwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Reise- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bedingungen zur Folge.

Stand: März 2025